

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXV

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1844.

Die Organisation eines Staatsrathes betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die reife Berathung und gebührende Erledigung wichtiger Staatsangelegenheiten in höherem Maße zu sichern, finden Wir Uns bewogen, neben Unserem Staatsministerium einen Staatsrath zu bestellen und hiernach zu verordnen und festzusetzen, was folgt:

Titel I.

Stellung und Geschäftskreis des Staatsrathes.

§. 1.

Der Staatsrath steht unmittelbar unter Uns. Er ist Unserem Staatsministerium, als der obersten vollziehenden Staatsbehörde coordinirt. Seiner Bestimmung nach ist derselbe theils eine berathende, theils eine entscheidende Behörde.

§. 2.

In der Regel werden Wir das Gutachten Unseres Staatsrathes erheben:

- a. über alle Gesetzgebungssachen, so weit es sich von Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischer Erklärung von Gesetzen handelt;
- b. über erhebliche Anstände bei Anwendung der Gesetze, worüber die betreffenden Ministerial-Departements sich nicht vereinigen können;
- c. über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Ministerien;
- d. über die Fälle, wo es sich darum fragt, ob Jemand gezwungen werden soll, sein Eigenthum nach vorgängiger Entschädigung zu öffentlichen Zwecken abzugeben;
- e. über Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners;
- f. über die an Unser Staatsministerium gelangte Frage, ob ein Staatsdiener wegen Dienstvergehen vor Gericht gestellt werden soll;
- g. über Beschwerden gegen Unsere Ministerien wegen angeblicher Beeinträchtigung des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit;
- h. über Beschwerden der Stände wegen behaupteter Verletzung der Verfassung;
- i. über allgemeine landesherrliche Verordnungen, den Vollzug der Gesetze oder organische Einrichtungen betreffend;

k. über wichtige Bundesangelegenheiten;

l. über Staatsverträge, welche Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung zur Folge haben. Uebrigens behalten Wir Uns vor, auch über andere, hier nicht namentlich erwähnte, wichtige Gegenstände das Gutachten Unseres Staatsrathes einzuholen.

§. 3.

Als oberster entscheidenden Behörde weisen wir Unserem Staatsrath ohne Ausnahme zu:

- a. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, und zwischen den Civil- und Militär-Justizbehörden über die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet sei;
- b. alle Recurse von den Entscheidungen der Ministerien in Administrativ-Justizsachen, welche bisher von Unserem Staatsministerium zu erledigen waren;
- c. die Recurse gegen die Entscheidungen Unseres Finanzministeriums über Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben, welche bisher die hiefür eigens aufgestellte Immediat-Commission zu entscheiden hatte.

Titel III.

Bildung des Staatsrathes.

§. 4.

Der Staatsrath als berathendes Collegium besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§. 5.

Der ordentlichen Mitglieder sind zwölf. Kraft ihres Amtes genießen dieser Eigenschaft der Präsident des Staatsministeriums und die Chefs der fünf Departementsministerien. Sechs weitere ordentliche Mitglieder werden Wir besonders ernennen. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder soll sechs nicht übersteigen. Wir werden sie jeweils für eine Landtagsperiode ernennen, und zwar drei derselben aus dem Collegialpersonal des Oberhofgerichts und der Hofgerichte.

Sie haben, wenn Wir es nothwendig finden, einzelne derselben oder alle zur Theilnahme an den Geschäften des Staatsrathes einzuberufen, gleiche Rechte und gleiche Pflichten wie die ordentlichen Staatsräthe.

§. 6.

Den Vorsitz führt Unser Präsident des Staatsministeriums. Bei dessen Verhinderung der ihm im Dienstrang unmittelbar folgende Departements-Chef.

§. 7.

Im Falle der Berathung hochwichtiger Landesangelegenheiten, behalten Wir Uns vor, die Zahl der außerordentlichen Mitglieder über die im §. 5 ausgesprochene Zahl zu vermehren.

§. 8.

Der Staatsrath als oberste entscheidende Behörde besteht aus den sechs ordentlichen Staatsräthen, die keinem Ministerialdepartement vorstehen, und aus den drei außerordentlichen Staatsräthen, welche Wir nach §. 5 aus der Mitte der Justiz-Collegien jeweils für eine Landtagsperiode hiezu berufen.

Den Vorsitz hat der von Uns hiezu ernannte Staatsrath zu führen.

§. 9.

Die Kanzleigeschäfte des Staatsrathes werden von der Kanzlei Unseres Staatsministeriums besorgt.

Titel III.**Geschäftsgang des Staatsrathes.****1. Als beratendes Collegium.****§. 10.**

Jeder Gegenstand, über den Wir ein Gutachten des Staatsrathes zu erheben für nöthig erachten, wird demselben aus Unserem speciellen Auftrage durch den Präsidenten Unseres Staatsministeriums oder seinen Stellvertreter bezeichnet.

Seine Gutachten sind an Uns zu erstatten.

§. 11.

Der Staatsrath steht weder mit dem Staatsministerium noch mit einzelnen Departementsministerien in unmittelbarer Geschäftsberührung.

Wenn er Acten bedarf oder weitere Aufschlüsse in einer Sache zu erhalten wünscht, so hat er dieselbe von dem Präsidenten Unseres Staatsministeriums zu verlangen. Letzterer wird nebstdem auf sein Ansuchen auch einzelne Räte der Ministerien oder andere Staatsbeamte, nach vorheriger Rücksprache mit dem betreffenden Ministerialchef, zur Auskunftsertheilung anweisen.

§. 12.

Zu Erstattung der Gutachten über jeden an den Staatsrath gelangenden Gegenstand ernennt der Präsident einen Re- und Coreferenten aus der Zahl der Mitglieder, die keinem Ministerialdepartement vorstehen.

§. 13.

Die Berathung über die erstatteten Gutachten theilt sich in eine Vor- und in eine Schlußberathung. An der Vorberathung haben nur die Mitglieder des Staatsrathes, welche keinem Ministerialdepartement vorstehen und der Ministerialchef, in dessen Geschäftskreis der zu beratende Gegenstand gehört, an der Schlußberathung aber sämtliche Mitglieder Theil zu nehmen.

Bei der Vorberathung kann der Ministerialchef den Referenten in der Sache zur Auskunftsertheilung beiziehen.

§. 14.

Von den in der Vorberathung gefaßten Beschlüssen hat der Präsident des Staatsrathes einige Tage vor der Plenarsitzung diejenigen Ministerialchefs zu unterrichten, welche der Vorberathung nicht angewohnt haben.

§. 15.

Vorbehaltlich der im §. 17 festgesetzten Ausnahmen sind die Ergebnisse der Schlußberathung in Gegenwart Aller, welche an derselben Theil genommen haben, sammt den Motiven, worauf diese Ergebnisse beruhen, unter Vorlage der erstatteten Vorträge, auch des Entwurfs der Uns angerathenen Entschließung mündlich zu Unserer Kenntniß zu bringen, und werden Wir alsdann nach Umständen noch weitere Erörterungen eintreten lassen.

Auch gedenken Wir in besonders wichtigen Fällen den Erbgroßherzog und die volljährigen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses zu solcher Hauptsetzung einzuladen und Ihre Meinung zu vernehmen, bevor Wir eine Entschließung fassen.

§. 16.

Diese Unsere allerhöchste Entschließung wird im Concept von sämtlichen Mitgliedern des

Staatsrathes, in der Ausfertigung von dem Präsidenten Unseres Staatsministeriums, den Chefs der betreffenden Ministerialdepartements und den Referenten des Staatsraths unterzeichnet, beziehungsweise, sofern Wir die Beifügung Unserer allerhöchsten Unterschrift geeignet finden, zu deren Beglaubigung contrafirmirt.

§. 17.

Sind die von dem Staatsrath begutachteten Fragen nur einfacher Art, wie namentlich in den Fällen lit. c., d., e. und f. des §. 2 und tritt hierbei auch keine wesentliche Verschiedenheit der Meinungen hervor, so werden die Ergebnisse der Schlußberatung blos durch das Staatsministerium zu Unserer Kenntniß gebracht und ist es dann hinsichtlich der Ausfertigung Unserer allerhöchsten Entschließung wie in den einer Begutachtung des Staatsraths nicht unterworfenen Gegenstände zu halten.

2. Als oberste entscheidende Behörde.

§. 18.

Die Berichte über Kompetenzstreitigkeiten und über die sonstigen zur Entscheidung des Staatsrathes geeigneten Gegenstände werden wie bisher auch künftig von Unseren Departementsministerien an das Staatsministerium erstattet, von diesem aber an die entscheidende Abtheilung des Staatsrathes abgegeben.

§. 19.

Findet dieser weitere Verhandlungen in der Sache nothwendig, so hat der Vorsitzende dieses, unter Anschluß der zu erlassenden Verfügungen, dem Staatsministerium zu eröffnen, welches für deren Vollziehung zu sorgen und die Resultate dem Vorsitzenden des Staatsrathes mitzutheilen hat.

§. 20.

Die Erkenntnisse des Staatsrathes werden mit der Schlußbemerkung, „Beschlossen im Großherzoglichen Staatsrathe“ ausgefertigt, von dem Vorsitzenden, dem Mitgliede des Staatsrathes, das in der Sache referirte und dem Secretär unterzeichnet, dem Staatsministerium mitgetheilt, welches für den Vollzug durch das betreffende Ministerialdepartement zu sorgen hat. Dem Erkenntnisse sind die Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 21.

Zur Fassung eines gültigen Erkenntnisses müssen einschließlich des Vorsitzenden wenigstens fünf Mitglieder gegenwärtig seyn und unter diesen wenigstens zwei von den drei außerordentlichen Mitgliedern aus den Gerichtshöfen.

Bei sich ergebender Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Dezember 1844.

Leopold.

von Böckh. von Dusch. Jolly. von Freidorf. Wolf. Regenauer. Eichrodt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.